

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle Ärztinnen und Ärzte,
die Hochvolttherapien, CT, MRT und/oder
Dialyse-Sachkosten abrechnen

Geschäftsbereich
Abrechnung

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

abrechnungsberatung@kavbawue.de

21. April 2023

Finanzhilfe für Praxen mit extrem hohem Stromverbrauch

- **Selbsterklärung zu den zusätzlichen Stromkosten der Praxis**
- **Frist für Quartal 1/2023 ist der 30. April 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bewertungsausschuss hat in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 beschlossen, dass Arztpraxen mit besonders hohem Energieverbrauch für das Jahr 2023 zusätzliche Stromkosten geltend machen können. Damit sollen übermäßige Ausgaben aufgrund der stark gestiegenen Strompreise kompensiert werden. Die Regelung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Anspruchsberechtigt sind Praxen, die Leistungen aus mindestens einem der folgenden EBM-Bereiche abrechnen:

- Abschnitt 25.3.2 (Hochvolttherapie)
- Abschnitt 34.3 (Computertomographie) und/oder Abschnitt 34.4 (Magnet-Resonanz-Tomographie)
- Abschnitt 40.14 (Kostenpauschalen für die Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren); hierunter fallen auch Leistungen, die nach dem AOK-Blutreinigungsvertrag und/oder NZO-Vertrag erbracht werden

Zusätzlich zu den staatlichen Hilfen werden Mehrkosten erstattet, wenn diese über 500 Euro im Quartal betragen und der Strompreis in der Praxis überdurchschnittlich hoch ist. Der durch den Bewertungsausschuss festgelegte Referenzpreis beträgt 29 Cent pro Kilowattstunde (kWh). Liegt der Strompreis einer Praxis darüber, wird ein Großteil dieser Mehrausgaben von den Krankenkassen übernommen. Abgezogen werden Entlastungsbeträge insbesondere aus der Strompreisbremse sowie ein praxisindividueller Anteil für Privatversicherte. Der Eigenanteil der Praxis an den Mehrkosten beträgt 5%.

Wie wird eine Erstattung von Stromkosten beantragt?

- Die Praxis gibt eine **Selbsterklärung** zu den zusätzlichen Stromkosten ab. Eine elektronisch ausfüllbare Selbsterklärung ist diesem Schreiben beigelegt. Sie finden diese auch auf unserer Homepage www.kvbawue.de unter der **Rubrik Praxis » Service » Formulare, Anträge, Merkblätter Stichwort „Stromkosten“**. Für einen direkten Zugriff folgen Sie bitte diesem Link: <https://www.kvbawue.de/pdf4559>
Bitte dieses Formular maschinell ausfüllen.
- Die Selbsterklärung ist separat für jedes Quartal des Jahres 2023, in dem zusätzliche Stromkosten geltend gemacht werden, spätestens zum Ende des auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats, abzugeben, also für
 - Quartal 1/2023 bis 30. April 2023
 - Quartal 2/2023 bis 31. Juli 2023
 - Quartal 3/2023 bis 31. Oktober 2023
 - Quartal 4/2023 bis 31. Januar 2024
- **Stromverbrauch der Praxis:** Grundlage für die Bestimmung der zusätzlichen Stromkosten stellt der Stromverbrauch der Praxis im Abrechnungsquartal dar. Dazu ist der Stromverbrauch des Abrechnungsquartals anzugeben. Sofern dies nicht möglich ist, kann abweichend als Grundlage der Stromverbrauch im Vorjahr(-esquartal) der Praxis herangezogen werden. Kommt es aufgrund von besonderen Umständen zu Abweichungen gegenüber dem Vorjahres(-quartals)verbrauch, so ist der Stromverbrauch sorgfältig zu schätzen.
- **Aktuelle Stromkosten der Praxis:** Für das Abrechnungsquartal sind die Stromkosten der Praxis (inkl. Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich Umsatzsteuer) für diesen Zeitraum zugrunde zu legen. Dabei sind die Entlastungsbeträge gemäß §§ 5 bis 11 StromPBG zu berücksichtigen.
- **Berücksichtigung der auf andere Kostenträger entfallenden Stromkosten:** Der Anteil der zusätzlichen Stromkosten, der durch die gesetzlichen Krankenversicherungen getragen wird, bestimmt sich auf Basis des Anteils der GKV-Einnahmen an den gesamten Einnahmen der Praxis aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit. Dabei werden die Nicht-GKV-Einnahmen der Praxis mit einem Faktor in Höhe von 0,44 multipliziert. In der Selbsterklärung sind die gesamten Einnahmen der Praxis aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit für das Jahr 2021 sowie die über die Kassenärztliche Vereinigung erzielten Einnahmen für das Jahr 2021 anzugeben.
- **Berücksichtigung von durch andere Stellen getragene Stromkosten:** Sofern zusätzliche Stromkosten über die Entlastungsbeträge gemäß §§ 5 bis 11 StromPBG hinaus bereits von anderen Stellen erstattet werden, sind diese in Abzug zu bringen.
- Für Praxen, die ihren Stromverbrauch des Abrechnungsquartals nicht angeben können oder die für ihre Stromkosten angegeben haben, dass es sich um Abschlagszahlungen handelt, erfolgt eine Spitzabrechnung. In diesen Fällen ist die Praxis verpflichtet, bis zum 31. März 2024 die (Jahresend-)Abrechnung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für das Jahr 2023 bei der Kassenärztlichen Vereinigung einzureichen. Kommt die Praxis dieser Nachweispflicht nicht nach, ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, die ausgezahlten Stromkosten zurückzufordern.

- **Nachweise** zu den getroffenen Angaben sind **nicht mit einzureichen**, sondern nur auf Anforderung vorzulegen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind zur Überprüfung von 10 % der Praxen je Leistungsbereich verpflichtet.
- Rechnungsbegründende Unterlagen sind bis 31. Dezember 2026 aufzubewahren.

Die im Zusammenhang mit der Energiekostenpauschale bereits bekannt gegebene Pseudo-GOP 88600, ist nicht arztseitig auf der Abrechnung anzugeben. Diese wird nach Prüfung des Antrags bei anspruchsberechtigten Praxen automatisch durch die KVBW zugesetzt.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 640. Sitzung ist unter <https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html> veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schmid
Sachgebietsleiter
Abrechnungsbearbeitung